



Landkreis Mühldorf a. Inn

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Trägerwerk Soziale Dienste in Bayern gGmbH
Herr Senezuk
An der Bahn 9
86862 Lamerdingen

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWoqG und Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Geprüfte Einrichtung: Pflegeheim Oberornau
Pfarrweg 2
84419 Obertaufkirchen

Regelprüfung Anlassbezogene Prüfung

Datum der Prüfung: 01.04.2025

Dauer der Prüfung: 08:00 Uhr bis 13:15 Uhr

Prüfende der FQA: Frau Nestler, Frau Geisberger, Frau Herb, Herr Aigner

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: Trägerwerk Soziale Dienste in Bayern gGmbH
An der Bahn 9
86862 Lamerdingen
info@traegerwerk-bayern.de

Zielgruppe: Ältere Menschen mit langfristigem und beschützendem Pflegebedarf

Angebotene Wohnformen:

Langzeitpflege Beschützender Bereich

Kurzzeitpflege Eingestreute Tagespflege

Angebotene Plätze: 41

davon beschützte Plätze: 41

Belegte Plätze: 39

Um die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Textes zu verbessern, wurde auf die Nennung der Geschlechter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

verbessert unverändert verschlechtert

Die Begehung fand in einer angenehmen und wertschätzenden Atmosphäre statt. Alle benötigten Unterlagen wurden bereitwillig und umgehend ausgehändigt. Die Einrichtung hat seit der letzten Prüfung geeignete Maßnahmen ergriffen um die Qualität zu verbessern.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Eine Pflegefachhelferin führte die Körperpflege wertschätzend und fachlich korrekt durch. Die Bedarfe und Bedürfnisse der Bewohner werden erkannt, es werden Maßnahmen geplant und geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel Anzahl: 1

Erneuter Mangel Anzahl:

In Fortsetzung festgestellter Mangel Anzahl:

Erheblicher Mangel Anzahl:

III.2.1 Erstmals festgestellte Mängel

III.2.1.1 Sachverhalt:

Eine Bewohnerin ist nach ihrem Krankenhausaufenthalt überwiegend bettlägerig. Vor ihrem Sturz war sie weitgehend selbständig und mobil. In ihrer Dokumentation findet sich neben ihrer Geselligkeit auch der Hinweis, dass sie gerne die Gottesdienste im TV schaue. Im Zimmer der Bewohnerin ist kein Fernsehgerät, auch der Zugang zu geeigneten alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten war nicht vorhanden. Die Bewohnerin äußert auf Nachfrage, dass die Tage im Bett schon recht lange wären. Zwar sind täglich Einzelbetreuungen dokumentiert, darüber hinaus wurde jedoch nicht angemessen auf die veränderte Situation reagiert.

III.2.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).

III.2.1.3 Beratung:

Auf eine veränderte, wenn auch vorübergehende Situation, sollte umgehend und angemessen reagiert werden. Insbesondere in einer Phase der körperlichen Einschränkung ist eine adäquate Beschäftigung für die Lebensqualität der Bewohnerin von besonderer Bedeutung um einer Verschlechterung des psychischen Wohlbefindens vorzubeugen. Die Auswahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sollte auf Grundlage der Biographie erfolgen und auf die aktuellen Ressourcen abgestimmt sein, um psychische Belastungen zu vermeiden und die Lebensqualität zu verbessern (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 PfleWoqG).

3. Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Die Esseneingabe bei zwei Bewohnern konnte teilnehmend beobachtet werden. Die Mitarbeiter nahmen sich sehr viel Zeit für die individuellen Bedürfnisse der Bewohner, deren Vorlieben waren hinreichend bekannt. Es konnte eine wertschätzende und sehr angenehme Atmosphäre vernommen werden.

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

4. Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

5. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

6. Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl: 3
Erneuter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:

III.6.1 Erstmals festgestellte Mängel

III.6.1.1 Sachverhalte:

- a) Im gesamten Haus waren ein Pflegewagen, zwei Toilettenstühle und ein Gehwagen, der auf dem Flur stand, nicht arretiert.
- b) Im Flur des 2. OG war im unteren Teil eines Servierwagens eine leicht zugängliche große Schere mit Verbänden vorzufinden.
- c) Im vorliegenden Dienstplan März 2025 sind mehrere Dienstschichten nicht nachvollziehbar überschrieben oder unkenntlich gemacht worden.

Die Dienst- Besetzung des Fachkraft Frühdienstes am 14. März zeigte sich nicht nachvollziehbar. Eine Fachkraft hatte BD Dienst an diesem Tag. In der Legende ist kein BD Dienst aufgeführt, der durchgeführte Dienst konnte nur auf Nachfrage geklärt werden.

III.6.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).

III.6.1.3 Beratungen:

- a) Sturzprovozierende Umweltfaktoren sollten im Zuge der Prophylaxe schon im Vorfeld erkannt, reduziert, bzw. ganz ausgeschaltet werden, um Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PfleWoqG)
- b) Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Einrichtung um eine beschützte Einrichtung handelt, sollten Scheren und Ähnliches nicht für die Bewohner jederzeit zugänglich sein. Die Schere wurde von einer Mitarbeiterin umgehend entfernt. Um die Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen, sollten allen Mitarbeiter diesbezüglich sensibilisiert werden (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PfleWoqG).
- c) Dienstpläne haben Dokumentencharakter, diese sollten jederzeit für einen nicht sachkundigen Dritten und für alle Mitarbeiter nachvollziehbar sein. Streichungen bzw. Unkenntlichmachungen sollten unbedingt vermieden werden. Auch sollten alle Dienste in die Legende mit aufgenommen werden. Es wird empfohlen dies im Rahmen des Qualitätsmanagements zukünftig zu beachten (Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 PfleWoqG).

7. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimittel

Mangelfrei	<input type="checkbox"/>	Mangelfeststellung	<input checked="" type="checkbox"/>	kein Prüfgegenstand	<input type="checkbox"/>
Erstmals festgestellter Mangel			<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl: 1	
Erneuter Mangel			<input type="checkbox"/>	Anzahl:	
In Fortsetzung festgestellter Mangel			<input type="checkbox"/>	Anzahl:	
Erheblicher Mangel			<input type="checkbox"/>	Anzahl:	

III.7.1 Erstmals festgestellte Mängel

III.7.1.1 Sachverhalt:

Auf den Fluren des 1. und 2. Obergeschosses war je ein Servierwagen vorzufinden, in denen sich im unteren Bereich mehrere personenbezogene Salben in einer offenen Schachtel befanden.

III.7.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).

III.7.1.3 Beratung:

Nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 5a PfleWoqG hat der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden. Es wird empfohlen die Salben im Stationszimmer oder im Bewohnerzimmer zu lagern.

8. Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Die Hygienemängel der letzten Heimbegehungen konnten bei dieser Begehung nicht festgestellt werden.

Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/>	Mangelfeststellung	<input type="checkbox"/>	kein Prüfgegenstand	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

9. Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/>	Mangelfeststellung	<input type="checkbox"/>	kein Prüfgegenstand	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

10. Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei	<input type="checkbox"/>	Mangelfeststellung	<input type="checkbox"/>	kein Prüfgegenstand	<input checked="" type="checkbox"/>
------------	--------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------	-------------------------------------

11. Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/>	Mangelfeststellung	<input type="checkbox"/>	kein Prüfgegenstand	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

IV. Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG zu den im jeweiligen mangelrelevanten Sachverhalt getroffenen Mängelfeststellungen

Dem Träger wird Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten mangelrelevanten Sachverhalten und den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum **10.06.2025** zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Begehung bzw. Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.



Stefan Aigner
(FQA-Auditor)